

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt geändert:

1. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93
Unionsvorlagen

(1) Vorhaben gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (Unionsvorlagen) sind unmittelbar an den Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union zu leiten.

(2) Die zuständigen Ausschüsse können Unionsvorlagen und deren Entwürfe (Unionsdokumente) vor und unabhängig von der förmlichen Unterrichtung des Bundestages zum Verhandlungsgegenstand erklären. Die Ausschüsse haben dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den Fachausschüssen einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen Unionsvorlagen und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor. Der Präsident überweist die Unionsvorlagen und Unionsdokumente im Benehmen mit dem Ältestenrat an einen Ausschuß federführend und an andere beteiligte Ausschüsse zur Mitberatung.

(4) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in einer Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen sind. Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der Ausschuß für die Angelegenheiten der

Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag beantragt und der Ältestenrat zustimmt, wenn es im Ältestenrat vereinbart wird oder wenn der federführende Ausschuß eine über die Kenntnisaufnahme hinausgehende Beschlussempfehlung vorlegt.

(5) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Unionsdokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.

(6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuß des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.“

2. Nach § 93 wird der folgende § 93 a eingefügt:

„§ 93 a

Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union

(1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der Unionsvorlagen gemäß § 93 Abs. 1.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmten bezeichneten Unionsvorlagen die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.

(3) Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu der Unionsvorlage eine Stellungnahme der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Er kann außerdem zu einer Unionsvorlage eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Will der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union von der Stellungnahme eines oder mehrerer Fachausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen. Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Ausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

(4) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu einer Unionsvorlage erstattet der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(5) Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei einer Unionsvorlage, die ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses stellen; der Änderungsantrag muß bis spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlußempfehlung zu der Unionsvorlage dem Präsidenten vorgelegt werden.

(6) Zu den Sitzungen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

(7) Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union hat Grundsätze über die Behandlung der ihm gemäß § 93 zugeleiteten Unionsvorlagen aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Beschlußempfehlungen an den Bundestag oder seiner Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu machen."

Bonn, den 14. Dezember 1994

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Der vom 12. Bundestag neu in die Verfassung eingefügte Artikel 45 GG verpflichtet den Bundestag dazu, einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu bestellen. Aufgrund der Änderung von Artikel 23 GG und der Verabschiedung des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. 1993 I S. 311) besteht zudem der zwingende Anlaß, die bisherige Verfahrensvorschrift des § 93 GO-BT über die Behandlung von EG-Vorlagen zu überarbeiten.

Der 1. Ausschuß der 12. Wahlperiode hat dazu eine Änderung von § 93 GO-BT zur innerparlamentarischen Behandlung von Vorlagen aus dem Bereich der Europäischen Union und zur Kooperation mit den Organen der Europäischen Union, vornehmlich mit dem Europäischen Parlament erarbeitet und außerdem die Einfügung eines § 93 a in die GO-BT zur Rechtsstellung des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Artikel 45 GG vorgelegt. Die Formulierungsvorschläge zu den §§ 93 und 93 a GO-BT beruhen auf den Beratungen des 1. Ausschusses; sie hatten zum Ende der Wahlperiode im 1. Ausschuß zur Abstimmung gestanden. Sie gehen im wesentlichen zurück auf Formulierungsvorschläge des Vorsitzenden des 1. Ausschusses vom 26. November 1993 sowie auf diese Vorschläge aufgreifende Anträge der Fraktion der SPD und auch der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Der Antrag der Fraktion der SPD ist ausgedruckt in Drucksache 12/7823. Der Antrag der Koalitionsfraktionen ist in den Beratungen des 1. Ausschusses vorgelegt und mit Mehrheit angenommen worden.

Das Konzept für die Neufassung von § 93 GO-BT und für die Einfügung eines § 93 a GO-BT erschließt sich einerseits aus dem Willen des Bundestages, an einer Willensbildung in den Organen der Europäischen Union effektiv mitzuwirken, und andererseits aus der Absicht, die dem Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union nach Artikel 45 GG gebührende Sonderstellung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kooperation dieses Ausschusses mit den zuständigen Fachausschüssen sowie der Aufrechterhaltung ihrer Fachzuständigkeiten abzusichern.

Ohne die vorgeschlagenen §§ 93 und 93 a im einzelnen kommentieren zu wollen, soll zu den einzelnen Vorschriften aber auf einige wenige ausgewählte Gesichtspunkte hingewiesen werden.

§ 93 GO-BT spricht in der vorgeschlagenen Neufassung allgemein von Unionsvorlagen. Unionsvorlagen sind zunächst die dem Bundestag förmlich aufgrund der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM zugeleiteten Vorhaben sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift, der das Selbstbefassungsrecht der Ausschüsse in Angelegenheiten der Europäischen Union zum Gegenstand hat, sind außer den Unionsvorlagen aber auch deren Entwürfe erfaßt, also zusätzlich Dokumente, die noch keinen endgültigen Charakter erlangt

haben und die nicht bereits förmlich gemäß § 93 Abs. 1 (neu) dem Bundestag zugehen. Die Unionsvorlagen und deren Entwürfe werden zusammenfassend als Unionsdokumente bezeichnet. Unionsvorlagen im Sinne des Absatzes 1 und alle sonstigen Unionsdokumente im Sinne des Absatzes 2 werden Vorlagen im Sinne von § 75 GO-BT durch das in Absatz 3 des neuen § 93 GO-BT vorgesehene Überweisungsverfahren. Zu den Unionsdokumenten gemäß Absatz 2, die von den zuständigen Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärt werden können, gehören beispielsweise Vorlagen der Europäischen Kommission an den Ministerrat oder an das Europäische Parlament (z. B. Entwürfe von Vorlagen, Berichte, Gutachten und Unterrichtungen sowohl aus dem Bereich der Institutionen der Europäischen Union als auch aus dem Bereich der anderen Regierungen der Mitgliedstaaten). Überwiesene Unionsdokumente bieten die Grundlage für eine Stellungnahme des Bundestages oder im Rahmen von § 93 a GO-BT (neu) für eine Stellungnahme des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union.

Was die Berechtigung des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung an Stelle des Bundestages und mit Rechtswirkung für ihn anbelangt, ist schließlich darauf hinzuweisen, daß § 93 a GO-BT (neu) zwei Ermächtigungsfallgruppen beschreibt. Einerseits sind Einzelermächtigungen durch das Parlament aufgrund eines Antrages vorgesehen. Die Ermächtigung kann für die einzelne Unionsvorlage oder für eine Gruppe bestimmt bezeichneter Unionsvorlagen vom Plenum erteilt werden. Andererseits wird geschäftsordnungsrechtlich eine begrenzte Generalermächtigung für bestimmte Fallgruppen ausgesprochen. Ausdrücklich benannt ist der Fall, daß einer beabsichtigten Stellungnahme durch den Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union keiner der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Ein Unterfall dieser Fallgruppe ist aber der Fall der Eilbedürftigkeit, bei dem die Schlußentscheidung im zuständigen Organ der Europäischen Union so kurzfristig bevorsteht, daß eine ordnungsgemäße Befassung des Bundestagsplenums nicht mehr möglich ist. Voraussetzung ist ferner, daß der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union die beteiligten Fachausschüsse dazu bewegen kann, der Stellungnahme durch den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union nicht zu widersprechen, damit die Chance des Bundestages auf eine effektive Einflußnahme des Parlaments auf die verhandlungsführende Regierung unmittelbar auf die Entscheidungen des zuständigen Organs der Europäischen Union gewährleistet werden kann.

In § 93 a wird nicht vorgeschrieben, daß der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union in allen Fällen von Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung öffentlich verhandeln muß. Es bleibt vielmehr beim Grundsatz des § 69 Abs. 1 GO-BT, wonach ein Ausschuß nicht öffentlich verhandelt, sofern er nicht im Einzelfall beschließt, die Öffentlichkeit herzustellen. Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union wird also bei der Beratung und Beschlußfassung über eine beantragte Stellungnahme entscheiden müssen, ob er öffentlich tagen will oder nicht.

Diese Entscheidung kann nach Zweckmäßigkeitserwägungen getroffen werden. Ein verfassungsrechtliches Gebot zur öffentlichen Verhandlung bei der Abgabe von Stellungnahmen durch den Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union läßt sich jedenfalls aus Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 GG nicht herleiten. Die Stellungnahmen stellen zwar Schlußentscheidungen dar; es handelt sich aber lediglich um Beschlüsse mit Bindungswirkung für die in den europäischen Organen verhandlungsführende Bundesregierung und nicht um rechtsverbindliche Entscheidungen für die Bürger.

